

1025

HAFTSACHEN

Antrag

Montag, 8. Juni 1970

Gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren  
gegen Lilly SELMAIR  
wegen verbotenen Nachrichtendienstes usw.;  
Ermächtigung zur Strafverfolgung  
und Vereinigung der Strafverfahren.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 25. Mai 1970  
(Beilage).

Auf Grund der Erwägungen des Justiz- und Polizeidepartementes  
und in Anwendung der Art. 105 BStP, 302 und 344 Zif. 1 StGB hat der  
Bundesrat antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung der Lilly Selmair zur Last  
gelegten politischen Delikte wird erteilt.
2. Die Verfahren werden in der Hand der Behörden des Kantons Zürich  
vereinigt.
3. Das Urteil ist der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates  
in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (3); Bun-  
desanwaltschaft (10) zum Vollzug; an das Politische Departement (5)  
zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

SCHWAB

HAFTSACHEAusgeteiltPressemitteilung

An den

SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

Betrifft

Gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen Lilly SELMAIR wegen verbotenen Nachrichtendienstes [Art. 272, 274 und 301 StGB] usw.; Ermächtigung zur Strafverfolgung [Art. 105 BStP und 302 StGB] und Vereinigung der Strafverfahren [Art. 344 Zif. 1 StGB]

I.

S E L M A I R Lilly ,

geb. 21.9.1924, von Zürich, Verwaltungsbeamtin, wohnhaft Schaffhauserstrasse 68 in 8057 Zürich, derzeit im Bezirksgefängnis Zürich in Untersuchungshaft,

war Gegenstand polizeilicher Ueberwachungen, weil sich herausgestellt hat, dass die Genannte wiederholtermassen mit hohen Funktionären östlicher Spionagedienste in Kontakt stand. Nach Bekanntwerden des Spionagefalles Marcel Buttex am 5. Februar 1970 verdichtete sich der Verdacht gegenüber Lilly Selmair, dass auch sie als Nachrichtenagentin für den sowjetrussischen Geheimdienst tätig war. Sie wurde deshalb am 13. Februar 1970 auf dem Weg zur Arbeit angehalten und nach eingehender Befragung

sowie erfolgter Hausdurchsuchung gleichentags in Haft gesetzt. Die bei ihr beschlagnahmten Akten, ihre Aussagen gegenüber den einvernehmenden Polizeibeamten sowie die weiteren gerichtspolizeilichen Erhebungen vermitteln folgendes Bild:

1. Von 1964 bis im Sommer 1965 leistete die Beschuldigte für Alexei STERLIKOV, Chef der Konsularabteilung und damals 2. Sekretär bei der sowjetrussischen Botschaft in Bern, wertvolle Agentendienste.

a) So händigte sie dem Diplomaten, den sie anfangs 1964 in Zürich kennengelernt haben will, je zehn Stück der nachgenannten Blanko-Ausweise bzw. -Formulare aus, die sie sich an ihrem Arbeitsort im Kreisbüro 7 der Stadt Zürich widerrechtlich angeeignet hatte:

- Schriftenempfangsscheine (weiss);
- Personalausweise für Stadtbürger (blau);
- Einzugsanzeigen;
- Fragebogen A für Ausländer;
- Aufenthaltsbewilligungen für Wochenaufenthalter (Schriftenempfangsscheine).

Obschon sie dies bis heute stets bestritt, besteht der dringende Verdacht, dass sie die fraglichen Ausweise auf Begehren STERLIKOV's mindestens teilweise mit dem amtlichen Rundstempel des Kreisbüros 7 und dem Stempel des Chefs dieser Amtsstelle versah.

b) Sodann machte Lilly Selmair ihrem Auftraggeber mündlich Angaben u.a. über ihre berufliche Tätigkeit, über das fremdenpolizeiliche und militärische Meldewesen von Schweizerbürgern und Ausländern, über lei-

- 3 -

tende Beamte bei der kantonalen und städtischen Polizeidirektion.

- c) Anlässlich eines Zusammentreffens im Sommer 1965 stellte STERLIKOV der Beschuldigten seinen Nachfolger, den ND-Offizier Alexander GRATCHEV, vor, mit dem angeblich bloss eine einzige Kontaktnahme am 29. Oktober 1965 stattgefunden haben soll. Lilly Selmair will sich geweigert haben, dessen nachrichtendienstlichen Ansinnen zu entsprechen. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass sich GRATCHEV kurzerhand mit einer Abweisung abgefunden haben wird. Es besteht angesichts ihrer bisherigen Agententätigkeit die begründete Vermutung, dass die Beschuldigte ihre Beziehungen zu diesem russischen Funktionär zu verschleiern trachtet. Weitere eingehende Ermittlungen in diesem Punkt dürften sich daher aufdrängen.
2. Im Frühjahr 1968 lernte Lilly Selmair an einem durch die rumänische Botschaft veranstalteten Folkloreabend den 2. Sekretär bei der rumänischen Handelsvertretung in Bern, Ion CROITORU, kennen. Ihre Beziehungen nahmen bald den Charakter einer "Liebschaft" an, was der Diplomat ausnützte, um seine Partnerin mit der Erledigung nachrichtendienstlicher Aufträge zu betrauen.
- a) Wie der russische war auch der rumänische Nachrichtendienst an authentischen Ausweispapieren aller Art besonders interessiert, um damit die Legalisierung seiner Agenten bewerkstelligen zu können. Auf Ersuchen CROITORU's spielte ihm die Beschuldigte - wie sie es STERLIKOV gegenüber getan hatte, hier nur in grösserem Masstab - gleichgeartete Blan-

- 4 -

ko-Formulare, offizielles Schreibpapier und dgl. in die Hände. Einen Teil dieser Dokumente versah sie mit dem amtlichen Rundstempel des Kreisbüros 7 und dem Stempel des Chefs dieser Amtsstelle.

b) Darüberhinaus hat sie sich an ihrem Arbeitsort widerrechtlich persönliche, amtliche Ausweisschriften, deren Besitzer nicht ermittelt werden konnten, angeeignet:

- italienische Certificati di Nazionalità, 3 Stück;
- österreichische Passbescheinigung, 1 Stück;
- österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis, 1 Stück

Die Uebergabe des unter lit. a und b hievor erwähnten Materials erfolgte in der Zeit vom Dezember 1968 bis März 1969 teils von Hand zu Hand, teils über den von CROITORU bestimmten toten Briefkasten Bellevue.

c) Lilly Selmair erfüllte von Frühjahr 1968 bis Februar 1970 für ihren rumänischen ND-Offizier, dem sie vollständig verfallen war, noch anderweitige Agentenaufträge, indem sie ihm mündlich und schriftlich Informationen zukommen liess, namentlich über ihre berufliche Tätigkeit, über den Ablauf des Meldewesens von Schweizern und Ausländern, über die politische Einstellung der Eheleute Woog betreffend Rumänien im Zeitpunkt des Einmarsches der Warschaupaktstaaten in die CSSR, über das PdA-Mitglied Anatole Tödtli in bezug auf seine Meinung über Rumänien, über Personalien, Aufenthalt, berufliche Tätigkeit und Aktenvorgänge rumänischer Emigranten oder ehemals rumänischer Staatsbürger in der Schweiz.



Neben verschiedenen Gelegenheitsgeschenken erhielt sie von CROITORU für ihre Agentendienste finanzielle Zuwendungen im eingestandenem Gesamtbetrag von mindestens Fr. 8'900.--.

Zur gefahrlosen Deponierung von nachrichtendienstlichem Material durch die Beschuldigte bestimmte CROITORU innerhalb des engeren Stadtgebietes insgesamt sechs tote Briefkästen, die sie nach genauen Instruktionen ihres Führungsoffiziers zu bedienen hatte. Aus den der Beschuldigten regelrecht eingepaukten minutiösen Anweisungen tritt klar zu Tage, dass Lilly Selmair in ihrem Zustand totaler psychischer und physischer Abhängigkeit bereit war, getreu den Methoden modernster östlicher Agententechnik hemmungslos jeden irgendwie gearteten nachrichtendienstlichen Auftrag zu erledigen.

3. Neben diesen verräterischen Kontakten mit ausländischen Botschaftsfunktionären hat sich diese ohne grosse Skrupel behaftete Beamtin auch noch anderweitig gegen ihre Amtspflicht vergangen, indem sie im Januar 1970 der PdA-Gemeinderats-Kandidatin, Frau Emma CADUSCH, während des Wahlkampfes für Propagandamaterial Empfängeradressen zur Verfügung gestellt hat, die sie durch interne Telefon-Anfragen in der Hauptregistratur der Einwohnerkontrolle der Stadt Zürich ausfindig machte. Sie wusste, dass es ihr nicht gestattet war, für eine Privatperson derartige Adressnachforschungen zu tätigen. Dementsprechend hat sie es pflichtwidrig auch unterlassen, für die zehn festgestellten Adressen die vorgeschriebene Gebühr von je Fr. 1.-- zu verrechnen.

Für weitere tatbeständliche Einzelheiten wird auf die Akten und den Schlussbericht der Bundespolizei vom 2. Mai 1970 verwiesen.

## II.

Die Bundesanwaltschaft hält dafür, dass der der Beschuldigten vorstehend zur Last gelegte Sachverhalt folgende Straftatbestände erfüllt:

### 1. Politischer Nachrichtendienst

[Art. 272 StGB]

Nach dieser Bestimmung wird bestraft, "wer im Interesse eines fremden Staates oder einer ausländischen Partei oder einer andern Organisation des Auslandes zum Nachteil der Schweiz oder ihrer Angehörigen, Einwohner oder Organisationen politischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet." Lilly Selmair hat politischen Nachrichtendienst betrieben, indem sie den östlichen ND-Offizieren Blankoformulare der Einwohnerkontrolle der Stadt Zürich und amtliche ausländische Ausweisschriften verschaffte, indem sie ihnen Angaben machte über das Meldewesen von Schweizern und Ausländern, über leitende kantonale und städtische Beamte, über die politische Einstellung gewisser Schweizerbürger hinsichtlich Rumänien, über Personalien und Aktenvorgänge bestimmter rumänischer Emigranten oder ehemals rumänischer Staatsbürger in der Schweiz. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes bedeutet der Ausdruck "zum Nachteil der Schweiz" nicht, dass der Eidgenossenschaft oder den in Art. 272 StGB genannten Personen ein Schaden tatsäch-

lich erwachsen sein muss; "cette expression signifie simplement que le service de renseignements doit être dirigé contre la Suisse, ses ressortissants, habitants ou organismes et non contre un Etat étranger ou des étrangers demeurant hors de Suisse" [BGE 80 IV 88 i.f.].

## 2. Militärischer Nachrichtendienst

[Art. 274 StGB]

und

### Nachrichtendienst gegen fremde Staaten

[Art. 301 StGB]

Art. 274 StGB bestraft denjenigen, der "für einen fremden Staat zum Nachteile der Schweiz militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, der für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet". Art. 301 StGB bedroht mit Strafe, "wer im Gebiet der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines andern fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet". Literatur und Rechtsprechung haben die Begriffe, die dazu dienen, den objektiven Tatbestand der beiden vorzitierten Strafbestimmungen zu umschreiben, stets in weitem Sinne ausgelegt. Jener Tatbestand wird schon "durch jedes Verhalten erfüllt, das sich irgendwie in die Kette derjenigen Handlungen einreicht, welche die Einrichtung oder den Betrieb eines Nachrichtendienstes ausmachen, gleichgültig ob der Täter sich mit der Einziehung oder Weiterleitung der Nachrichten selbst befasst oder ob er es bloss vorbereiten oder fördern hilft (BGE 1935, 61 I 414; 1939, 65 I 331), so beispielsweise die Erteilung eines Auf-



trages zur Ermittlung von Tatsachen, sowie die ernst gemeinte Annahme eines solchen Auftrages (BGE 1939, 65 I 332 f.) [Schwander, Schweiz. Strafgesetzbuch, 2. Auflage S. 479 i.f.]. Mit Urteil vom 6. Juli 1962 i. Sa. Stämpfli hat das Obergericht des Kantons Zürich ausgeführt, dass Art. 301 [und sinngemäss auch Art. 274] StGB bereits das generelle Sich-anwerben-lassen zum Nachrichtendienst, ohne ausdrückliche Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet, d.h. ohne Ausschliessung des militärischen Nachrichtendienstes, als tatbestandsmässig erfassen. Dies ist vorliegend der Fall. Einerseits betrafen gewisse Informationen der Beschuldigten ohnehin das militärische Meldewesen. Andererseits weist die namentlich gegenüber CROITORU gezeigte bedenkenlose Bereitschaft, zahlreiche tote Briefkästen instruktionsgemäss zu bedienen, auf den Willen hin, irgendeinem verbotenen Nachrichtendienst, auch einem militärischen, Vorschub zu leisten.

### 3. Unterdrückung von Urkunden

[Art. 254 StGB]

Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, "wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet, in der Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen". Lilly Selmair dürfte diesen Tatbestand mit der widerrechtlichen Aneignung und Uebergabe amtlicher ausländischer Ausweisschriften an CROITORU erfüllt haben.

### 4. Sich bestechen lassen

[Art. 315 StGB]

Als Gegenleistung für ihre verräterischen Zuträgerdien-

ste hat die ungetreue Beamtin namhafte Geldbeträge in Empfang genommen. In Anbetracht der Tatsache, dass Lilly Selmair teils in Verletzung ihrer Amtspflichten, teils in Ausnützung ihrer amtlichen Stellung handelte, wird der Richter ihr Verhalten auch unter dem Gesichtspunkt der passiven Bestechung zu würdigen haben [Schwander a.a.O. S. 509; BGE 77 IV 50].

5. Verletzung des Amtsgeheimnisses  
[Art. 320 StGB]

Indem die Beschuldigte STERLIKOV über leitende Beamte der kantonalen Fremdenpolizei und CROITORU über Personalien und Aktenvorgänge rumänischer Flüchtlinge Informationen lieferte, die sie nur kraft ihres Amtes sammeln konnte, dürfte sie sich nach Art. 320 StGB strafbar gemacht haben. Es bleibt der weiteren Untersuchung zu prüfen vorbehalten, inwiefern dieser Tatbestand noch durch andere Handlungen der Beschuldigten erfüllt wurde.

6. Amtsmissbrauch  
[Art. 312 StGB]

Unter diesem Titel wird das Verhalten der fehlbaren Beamtin im Hinblick auf die pflichtwidrige Adressenvermittlung an Frau Emma CADUSCH zu würdigen sein.

III.

1. Sämtliche vorliegend in Frage stehenden strafbaren Handlungen zugunsten des sowjetrussischen und rumänischen Nachrichtendienstes entspringen einem und demselben Wil-

lensentschluss, den die Beschuldigte gefasst hatte in dem Augenblick, als sie die nachrichtendienstlichen Aufträge erstmals entgegennahm. Nachdem mithin ein fortgesetztes Delikt gegeben ist, fängt die Verfolgungsverjährung erst an dem Tag zu laufen an, an dem die letzte strafbare Handlung begangen wurde [Art. 71 Abs. 2 StGB].

2. Der politische und militärische Nachrichtendienst [Art. 272 und 274 StGB] sowie der Nachrichtendienst gegen fremde Staaten [Art. 301 StGB] sind politische Delikte, zu deren gerichtlichen Verfolgung es der Ermächtigung des Bundesrates bedarf [Art. 105 BStP und 302 StGB]. Angesichts der Schwere und der Bedeutung des vorliegenden Spionagefalles sind wir mit der Bundesanwaltschaft der Auffassung, dass sich die Erteilung der erforderlichen Ermächtigung aufdrängt.

3. Die durch die Art. 272, 274 und 301 StGB erfassten Straftaten unterliegen gemäss Art. 340 Zif. 1 StGB der Bundesgerichtsbarkeit, während die Urkundenunterdrückung [Art. 254 StGB] und die Delikte gegen die Amtspflicht [Art. 312, 315 und 320 StGB] in die Zuständigkeit des kantonalen Richters fallen. Wie im ähnlich gelagerten Fall Buttex ist das Justiz- und Polizeidepartement der Meinung, dass hier nicht die Durchführung eines Bundesstrafverfahrens am Platze ist, sondern es vielmehr geboten erscheint, die Verfahren gestützt auf Art. 344 Zif. 1 StGB in der Hand der Strafbehörden des Kantons Zürich zu vereinigen.

- 11 -

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Art. 105 BStP, 302 und 344 Zif. 1 StGB stellen wir den Antrag, der Bundesrat möge wie folgt

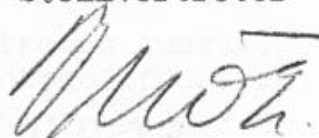
b e s c h l i e s s e n :

1. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung der Lilly Selmair zur Last gelegten politischen Delikte wird erteilt.
2. Die Verfahren werden in der Hand der Behörden des Kantons Zürich vereinigt.
3. Das Urteil ist der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen.

Bern, den 25. Mai 1970

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Der Stellvertreter



Beilage:

Pressemitteilung

Protokollauszug an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesanwaltschaft [10 Exemplare], zum Vollzug

und an das Eidg. Politische Departement [4 Exemplare] zur Kenntnis.